gründet auf Protokolle, die, man sage was man wolle, rücksichtlich ihrer innern Wahrheit immer mehr oder weniger abhängig sein werden von dem mehr oder minder guten Willen der größern oder geringern moralischen und intellectuellen Capacität des Protokollanten. — Es ist geäußert worden, daß die hohe Ehrenhaftigkeit unserer Richter manche Mängel des jetzigen Verfahrens ausgleiche. Auch ich bin dieser Ansicht, und erlaube mir, in dieser Beziehung beiläufig noch eines Umstandes zu erwähnen, auf den ich kein großes Gewicht lege, der aber doch noch nicht erwähnt worden ist. Nach der jetzigen Verfassung der Patrimonalgerichte besteht bei vielen, vielleicht bei den meisten derselben, zwischen den Gerichtsherren und den Gerichtsbefohlenen der Vertrag, daß die Kosten der Untersuchungen, falls sie, wie gewöhnlich, von den Inculpaten nicht aufzubringen sind, von den Gerichtsunterthanen getragen werden müssen, wenn das Urthel eine gewisse Höhe des Strafmaßes erreicht. Bei dem eigenthümlichen Verhältnisse zwischen den meisten Patrimonialrichtern und den Gerichtsherren geht daraus hervor, daß, wenn das Urthel streng ausfällt, der Richter von den Unterthanen die ganzen Kosten für alle seine Bemühungen und Verläge erhalten, wenn es minder streng ausfällt, er von dem Gerichtsherrn nur seine Verläge zurückerstattet bekommen wird. Der Untersuchungsrichter ist also persönlich pecuniär dabei betheiligt, daß auf eine hohe Strafe erkannt werde. Ob es gut sei, dergleichen Conflicte fortbestehen zu lassen, muß ich Ihrem Urtheile überlassen. — Es hat aber die vorliegende Angelegenheit allerdings auch eine wichtige politische Bedeutung, und die Gegner wie die Fürsprecher der Sache werden, die Hand aufs Herz, bekennen müssen, politische Gründe haben mitgewirkt zur Bildung ihrer Ueberzeugung. Ja, ich möchte glauben, daß, wie viele Gründe auch von den Gegnern des Deputationsgutachtens vorgebracht worden sind, diejenigen, welche sie nicht gesagt haben, ihre unwichtigsten nicht sind. Von der politischen Seite also betrachtet, muß ich die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens vor studirten Richtern erkennen als eine nothwendige Consequenz unsers constitutionellen Princips, als einen Fortschritt in politischer Hinsicht. Oeffentlichkeit und Controle sind die Grundstützen des constitutionellen Staats; sie mangelten der Verwaltung unserer Angelegenheiten vor Begründung der Verfassung, und wie vieles Gute die Verwaltung auch haben mochte, die Reformen, deren wir uns erfreuen, brachen sich Bahn, weil mit jenen Stützen ihr das Vertrauen mangelte. Und in der That, meine Herren, müssen die großen Fortschritte, die langsam seit Jahrhunderten sich zugetragen haben im Reiche der Geister, die ganz andere Stufe der Bildung, der erhöhte Grad innerer Freiheit bei der Nation nicht auch zu einer Reform äußerer Institutionen führen, wenn nicht unheilbarer Zwiespalt entstehen soll? Und mit welchem Rechte können wir unsere Strafrechtspflege für eine Institution halten, welche dieser Reform nicht bedürfe? Meine Herren, ich gehöre nicht zu den Radicalreformern; ich werde Bestrebungen nach Extremen immer fremd bleiben, weil ich denke, daß, wie im innern Leben der Nation Alles nur nach und nach sich zuträgt, so werde die Harmonie gestört ebenso durch zu schnelle, als durch zu sehr verzögerte äußere Umgestaltung, und das rechte Maß, die richtige Anpassung zu finden, das sei die wahre Weisheit und die rechte Liebe zum Ganzen. Aber gerade von diesem Standpunkte aus, demselben, von welchem aus ich mich entschieden gegen Geschwornengerichte aussprechen muß, leugne ich, daß das, was die hohe Staatsregierung zwar auch unter der Fahne der Reform, aber unter Beibehaltung aller alten Grundmaximen hier darbietet, irgendwie genüge den Anforderungen der Wissenschaft, der Zeit und der Bildungsstufe der Nation. Ich muß es so lange leugnen, als die Duplicität und Triplicität der Functionen des Untersuchungsrichters fortbestehen soll; ich muß es leugnen, so lange die Urthel nur auf Protokolle und Acten und nicht auf unmittelbare Wahrnehmung der Richter gegründet werden sollen; ich muß es leugnen, so lange als man dem Grundsatze die Anerkennung verweigert, daß das Volk ein Recht habe, sich zu überzeugen, wie Recht ihm gesprochen werde, da, wo es sich um Verletzung seiner Rechte, der Rechte der Gesellschaft durch das Verbrechen handelt. Man hat im Hintergrunde dessen, was wir wünschen, uns immer wieder die Schwurgerichte als ein Schreckbild gezeigt; man ist uns aber die Beweisführung schuldig geblieben, daß nach dem, was wir beantragen, das Schwurgericht auch wirklich folgen müsse. Ich habe den Beweis dafür noch nicht gehört, und es ist mir auch kein Land bekannt, wo die Sache diesen Gang genommen hätte. Nun, meine Herren, auch ich würde die sofortige oder baldige Einführung der Schwurgerichte für ein Unglück halten; auch ich kann nicht verkennen, daß die Bewegung in dieser Richtung geht; aber ich leugne entschieden, daß es weiser sei, sich dieser Bewegung schroff entgegenzustellen, als vielmehr sie zu erfassen und zu beherrschen. Hätte die hohe Staatsregierung vor zehn Jahren einen Gesetzentwurf mit Reformen für die Strafrechtspflege gebracht, so würde dies früher mit weit weniger Concessionen haben geschehen können, als jetzt; ich bin überzeugt, man wäre damit auf eine lange Zeit darüber hingekommen, und wir würden uns heute wahrscheinlich mit etwas Anderm beschäftigen. Nimmt jetzt die Regierung die Reformvorschläge in der Hauptsache an, wie sie die Deputation vorlegt, sicher ist dann auf eine lange Zukunft hinaus die Angelegenheit damit abgethan und geregelt. Es ist aber meine feste Ueberzeugung, daß, wenn sie in der Hauptsache noch zehn Jahre im bisherigen Zustande bleibt, wenn dann die Regierung gezwungen ist, zu reformiren, das, was heute genügt, dann nicht mehr genügen wird; — die Schwurgerichte werden dann viel lauter und ungestümer anklopfen, als es heute noch der Fall ist. Es ist immer aufs Neue die alte Wahrheit mit den sybillinischen Büchern. — Jede Behauptung eines Standpunktes, der nicht mehr zu behaupten ist, straft sich früher oder später, nach der Erfahrung aller Zeiten. Ich hoffe, die hohe Staatsregierung werde aus den Verhandlungen dieser Tage und der vergangenen sich überzeugen, daß sie in der That auf einem solchen Standpunkte sich befindet mit der vorliegenden Angelegenheit. Bin ich recht unterrichtet, so hat noch kürzlich der Justizminister eines benachbarten großen Staates durch die Presse erklärt, daß das Inquisitionsverfahrrn der Mangel an Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu den großen